

Ausschreibung

eines

**externen Dienstleisters
für die Datenerhebung über die
Barrierefreiheit von Bahnhöfen,
Haltepunkten und SEV-
Haltestellen in Baden-
Württemberg**

**Auftraggeber: NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart**

12.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung	4
1. Grundlagen der Ausschreibung	4
2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	4
2.1 Ausgeschriebene Leistung	4
2.2 Losbildung	4
2.3 Zeit / Ort	5
2.4 Vergütung	5
2.5 Vertragsbedingungen	5
3. Ausschreibungsbedingungen	6
3.1 Grundlagen	6
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote	6
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	7
3.4 Zuschlagskriterien	7
3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	8
3.6 Erstattung von Aufwendungen	8
3.7 Nachprüfung der Vergabe	8
4. Formale Anforderungen an die Angebote	9
4.1 Abgabe in deutscher Sprache	9
4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	9
4.3 Vollständigkeit des Angebotes	11
4.4 Bindefrist	11
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	11
5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung	11
5.1 Ausschlussgründe	11
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	12
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	12
5.4 Bietergemeinschaften	12
5.5 Subunternehmer	13
5.6 Nachweise	13
Teil B: Leistungsbeschreibung	14
6. Ausgangslage	14
6.1 Grundlagen	14
6.2 Definition der zu erhebenden Daten und Informationen	15

7. Arbeitspakete	15
7.1: AP 1: Datenerhebung über die Barrierefreiheit der Bahnhöfe, Haltepunkte und SEV-Haltestellen vor Ort	15
7.1.1 Bilderaufnahme	16
7.1.2 Leistungsumfang	16
7.2 AP 2: Projektsteuerung	17
7.2.1 Rekrutierung und Schulung des Personals:	17
7.2.2 Abstimmungsgespräche mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)	18
7.2.3 Erhebungsplan und Ablauf der Feldarbeit	19
7.2.4 Workflow und Qualitätskontrolle	19
7.2.5 Reporting	20
7.2.6 Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals sowie Organisation des Projektteams	21
7.2.7 Projektzeitplan	21
Anlagen	22

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

Auftraggeber (AG) ist die

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Zudem fungiert die NVBW als Fachstelle für Fuß- und Radverkehrsförderung und innovative Bedienkonzepte. Als Ideengeber und Netzwerkknoten für nachhaltige Mobilität baut die NVBW im Bereich Neue Mobilität die Themenfelder Digitalisierung und Klimaschutz und Mobilität weiter aus. Dabei unterstützt, berät und vernetzt sie Kommunen und Verkehrsverbünde in Innovationsfeldern der Mobilität. Weitere Informationen über die NVBW bietet das Internet unter www.nvbw.de.

2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

2.1 Ausgeschriebene Leistung

Der Gegenstand der Ausschreibung ist die Planung und Durchführung der Datenerhebung über die Barrierefreiheit von ca. 1.171 Bahnhöfen und Haltepunkten inklusive der Schienenersatzverkehr-Haltestellen in Baden-Württemberg. Vor Ort werden der Bahnhof, die Bahnsteige, Infrastrukturelemente und die Zuwege nach einem vorgegebenen Kriterienkatalog gemessen, erfasst und bewertet, inwieweit diese barrierefrei nutzbar sind. Darüber hinaus werden auch SEV-Haltestellen ohne regulären ÖPNV-Linienbetrieb erfasst. Die Erhebung der Daten sowie die Erstellung von Fotos sind mit einer bereitgestellten Erfassungssapp durchzuführen.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kap. 6 ff. / Teil B.

2.2 Losbildung

Die Vergabe erfolgt in zwei Losen:

1. Los 1 Datenerhebung zur Barrierefreiheit von Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen im badischen Teil von Baden-Württemberg

2. Los 2 Datenerhebung zur Barrierefreiheit von Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen im württembergischen Teil von Baden-Württemberg.

Zur Abgrenzung der Lose siehe in Teil B.

Angebote können wie folgt abgegeben werden:

- ein Angebot ausschließlich für Los 1,
- ein Angebot ausschließlich für Los 2,
- ein Angebot für alle Lose. Dieses muss die Lose zwingend getrennt aufführen.

2.3 Zeit / Ort

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung am 15.02.2021 und endet am 31.12.2021.

Ort der Leistungserbringung und Gerichtsstand ist Stuttgart.

2.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu den vereinbarten Preisen auf Rechnungsstellung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen. Die Vergütung wird wie folgt fällig:

1. Abschlagszahlung 25 % nach Erfassung aller Bahnhöfe der DB-Kategorien 1 bis 3
2. Abschlagszahlung 25 % nach Erfassung von weiteren 150 Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen
3. Abschlagszahlung 25 % nach Erfassung von weiteren 150 Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen
4. Abschlusszahlung 20 % nach Erfassung aller geplanten sowie ggfs. ergänzend genannten Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen
5. Scharfe Schlussabrechnung und Schlusszahlung 5% nach Abschluss aller Nacharbeiten

Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/Freigabe durch den AG auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen,
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen
- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters und
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2004).

Es gelten ausschließlich unsere AGB vom Juni 2004, die diesem Schreiben beiliegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)** (siehe beiliegend).

3. Ausschreibungsbedingungen

3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB überschreitet. Es wird eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 119 GWB durchgeführt

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der NVBW, des Verkehrsministeriums sowie der anderen beteiligten Akteure (z.B. Kommunen, Vereine) Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die NVBW und das Verkehrsministerium alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Montag, 14.12.2020, 12:00 Uhr

in elektronischer Form bei der

**NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Vergabestelle**

auf dem Portal von

DTVP unter <https://www.dtv.de> mit der Nummer CXP4YNBDG9Q

vorliegen.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Öffnung erfolgt am selben Tag um 15:00 Uhr bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal von DTVP** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Donnerstag, 03.12.2020, 12:00 Uhr

auf dem Portal von

DTVP unter <https://www.dtv.de> mit der Nummer CXP4YNBDG9Q

eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

3.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

1. Preis	60 %
davon Angebotspreis	58 %
davon Preis der Optionen	2 %
 2. Zeitlicher Ablauf der Erhebung (7.2.7)	 8 %

Bewertung der Zeitplanung insgesamt sowie zur Felderhebung im Besonderen, bis wann die Erhebung abgeschlossen sein soll. bis 30.8. (=100%), bis 30.9. (=75%), bis 31.10. (=50%), später (=0%)

3. Projektsteuerung 32 %

davon Bewertung des Konzeptes zur Rekrutierung und Schulung des Feldpersonals (7.2.1) und die Plausibilität der Personalzeitkalkulation im Kalkulationsblatt 8 %

davon Bewertung der Planung der Abstimmungsgespräche mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen und flexible Anpassung der Erhebungsplanung (7.2.2) 5 %

davon Qualität der Erhebungen und Feldarbeit: Bewertung Organisation der Feldarbeit, eingesetzte technische Hilfsmittel und Unterlagen, Qualitätssicherung der erfassten Daten und der erstellten Fotos (7.2.4) 10 %

davon Bewertung: Reporting (7.2.5) 4 %

davon Bewertung: Organisation und Erfahrung des Projektteams (7.2.6) 5 %

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält (jeweils für Preis und Optionen) die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder darunter liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.

3.6 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

3.7 Nachprüfung der Vergabe

Zuständig für die Nachprüfung der Vergabe dieses Auftrags im Verfahren nach §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

Vergabekammer Baden-Württemberg
Durlacher Allee 100,
76137 Karlsruhe

Telefon: 0721/926-8730

Telefax: 0721/926-3985

Etwaige Vergabeverstöße muss der Bieter gem. § 160 Abs. 3 GWB unverzüglich rügen. Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer einzureichen.

4. Formale Anforderungen an die Angebote

4.1 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

Teil 1:

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse).
- Bestätigung der Bindefrist.
- Erklärung des Bieters, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.

- Eine Erklärung des Bieters, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die NVBW überträgt. **Dazu ist mit Angebotsabgabe beigefügte Erklärung zu unterzeichnen.**
- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.

Teil 2: Nachweis der Eignung

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert.
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.

Teil 3: Leistung

- Der Auftragnehmer wird gebeten, ein **Angebot** abzugeben.
- **Erläuterungen zum Angebot:**
Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B erläutern. Insbesondere muss beschrieben werden, wie der Bieter gewährleistet, dass die Datenerhebung entsprechend dem vorgegebenen Zeitplan erfolgt. Es wird ein Zeitplan erwartet, aus dem der Fortschritt der Erfassung sichtbar, messbar und kontrollierbar wird. Das vorgesehene Vorgehen bei der Qualitätssicherung muss im Angebot beschrieben werden.

Der Bieter muss in seinem Angebot darlegen, wie er bei der Personalrekrutierung und -schulung die genannten Aspekte berücksichtigt.

Im Angebot muss der Bieter zudem den vorgesehenen Umgang mit Fluktuationen im Team und dabei ebenfalls die Methoden zur Gewährleistung eines lückenlosen Übergangs auf das nachfolgende Teammitglied darlegen.

- **Kalkulationsblatt:** Die Verwendung des beigefügten Kalkulationsblattes zur Darlegung des Angebots ist zwingend.

Die dargelegten Arbeitspakete sind Kalkulationsgrundlage, um die Leistungen der Bieter vergleichen zu können. Die Bieter tragen ihr Angebot daher bitte in das beigefügte

Kalkulationsblatt ein. Außerdem sind im Kalkulationsblatt die Kosten für optionale Zusatzleistungen einzutragen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Die Stunden- und Tagessätze des Bieters sind anzugeben.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben.

4.3 Vollständigkeit des Angebotes

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

4.4 Bindefrist

Die Bindefrist läuft bis 31.01.2021. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

5.1 Ausschlussgründe

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen, vorzulegen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter Referenzen über bisher erbrachte Leistungen bei vergleichbaren Feldarbeiten vorzulegen. Die Referenzen sollen aufzeigen, dass der Bieter

- über Erfahrungen bei der Rekrutierung von geeignetem Personal und Schulung sowie Koordinierung von Feldpersonal verfügt,
- über Erfahrungen in der Feldarbeit/vor Ort/draußen verfügt: großflächige vor Ort Erhebung von Zustand/Umgebung von Infrastruktur.

5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Angebot beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft

als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Rahmenangebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

5.6 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebots nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Teil B: Leistungsbeschreibung

6. Ausgangslage

6.1 Grundlagen

Die Bundesregierung hat das Ziel, bis 2022 eine durchgängige Barrierefreiheit im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu gewährleisten. Das Ziel umfasst einerseits die Fortführung des bereits begonnenen barrierefreien Ausbaus der Bahn- und Bushaltestellen und den Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen sowie andererseits die Bereitstellung detaillierter Informationen zu den Wegen durch die Haltestellen, den dortigen Einstiegsverhältnissen und den Einrichtungen an den Haltestellen in elektronischen Reiseinformationssystemen. Auch die Reiseinformationssysteme selbst sollen ab 2022 vollständig barrierefrei nutzbar sein.

Die Schaffung einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV muss als fortlaufender Prozess, bzgl. der Haltestellen und ihres Umfelds sogar als Generationenaufgabe verstanden werden. Die Umsetzung des oben genannten und im Jahr 2013 gesetzlich verankerten Ziels der Bundesregierung wird daher noch wesentlich mehr als die bis zum Jahr 2022 verbleibende Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin kommt den elektronischen Reiseinformationssystemen die wichtige Aufgabe zu, bei der Verbindungsberechnung die individuellen Anforderungen von z.B. Rollstuhlfahrern deutlich detaillierter als bisher zu berücksichtigen. Wo noch keine vollständig barrierefreien Fahrtmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sollen die Reiseinformationssysteme mobilitätseingeschränkten Fahrgästen vor Reiseantritt zumindest ein detailliertes Bild über die unterwegs zu erwartenden Hindernisse vermitteln, je nach Zielgruppe z.B. in Bezug auf feste Treppen oder Durchgangsbreiten.

Die vorliegende Ausschreibung bezieht sich auf die Erhebung und Erfassung von Daten zur Barrierefreiheit der Bahnhöfe, Haltepunkten und SEV-Haltestellen in Baden-Württemberg. Die neu hinzugewonnenen Informationen fließen in die landesweite elektronische Fahrplanauskunft EFA-BW ein. Davon profitieren alle an das Hintergrundsystem angebotenen Reiseauskunftsmedien. Über den deutschlandweiten DELFI-Verbund können auch (Landes-) Auskunftssysteme außerhalb Baden-Württembergs auf die zusätzlichen Informationen zugreifen.

6.2 Definition der zu erhebenden Daten und Informationen

Die Grundlage bildet das DELFI Handbuch "Barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation"¹, das eine deutschlandweit einheitliche Definition der zu erhebenden Daten und Informationen vorgibt. Der AG hat in Baden-Württemberg darüber hinaus Behindertenverbände und -vereine konsultiert, um fehlende oder nicht ausreichend detaillierte Merkmale zu erkennen und aufzunehmen.

Zusätzliche, allgemeine bauliche Merkmale, die für alle Fahrgastgruppen interessant sind, wurden durch den AG zusätzlich ergänzt. Die Art der zu erhebenden Daten kann unterschieden werden in ja/nein Merkmale, Auswahl einer Option aus einer vorgegebenen Liste sowie der freien Eingabe von numerischen, gemessenen Werten. Außerdem müssen mehrere Fotos bei der Datenerhebung innerhalb der App aufgenommen werden. Die insgesamt zu erfassenden Merkmale werden in Anlage 2 aufgeführt.

7. Arbeitspakete

Folgender Auftrag untergliedert nach Arbeitspaketen (AP) wird vergeben. Alle Arbeitsschritte sind in enger Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

7.1: AP 1: Datenerhebung über die Barrierefreiheit der Bahnhöfe, Haltepunkten und SEV-Haltestellen vor Ort

Das Arbeitspaket umfasst die Erhebung der in Anlage 2 aufgeführten Merkmale an Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen mit Hilfe eines vom AG zur Verfügung gestellten elektronischen Erfassungstools. Dabei handelt es sich um eine App mit Nutzerführung für Android- und IOS-Geräte. Für die Erfassung werden die Bahnhöfe, deren Bereiche und Bahnsteige vorab vom Erfasser ausgewählt und in die App geladen. Vor Ort werden dann die Merkmale zu den einzelnen Bahnsteigen, zum Bahnhof insgesamt, zu Infrastrukturelementen und zu den Wegen zu und zwischen den Bahnsteigen erfasst. Nach der kompletten Erhebung werden die Daten auf den NVBW-Server über eine Speicherfunktion in der App hochgeladen.

Als Haltestellen werden nur speziell markierte oder offensichtliche SEV-Haltestellen erfasst. Reguläre ÖPNV-Haltestellen und zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB) sind von der Erfassung in diesem Arbeitspaket ausgeschlossen.

¹ DELFI-Handbuch „Barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation“ erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), 1. Auflage, Mai 2018

7.1.1 Bilderaufnahme

Zusätzlich zu den Daten und Informationen zur Barrierefreiheit ist von den erhobenen Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen eine umfangreiche Bildersammlung zu erstellen. Die Bilder erfüllen dabei zwei wesentliche Zwecke: einerseits sollen anhand der Bilder die jeweiligen Gegebenheiten am Bahnhof, auf den Bahnsteigen sowie auf den Zu- und Abwegen detailliert nachvollzogen werden können, so dass sie bei möglichen Unklarheiten mit Blick auf die vor Ort erhobenen Merkmalsausprägungen nicht zwingend erneut aufgesucht werden muss. Davon profitiert gegebenenfalls auch der AN. Andererseits sollen auch den Nutzern der Reiseauskunftssysteme ausgewählte Bilder zur Verfügung stehen. Oftmals vereinfachen Bilder die persönliche Einschätzung der Fahrgäste, ob der Bahnhof oder Haltepunkt ihren individuellen Bedürfnissen entspricht und ob sie diese daher nutzen möchten oder nicht. Das dem AN zur Verfügung gestellte Erfassungstool wird eine Funktion beinhalten, die es erlaubt, Bilder aus dem Tool heraus aufzunehmen. Die Metadaten der angefertigten Bilder werden dabei automatisch um die Informationen ergänzt, die für die Zuordnung der Aufnahmen zum jeweiligen Motiv erforderlich sind. Der AN hat darauf zu achten, dass mit den eingesetzten Smartphones/Tablets auch bei schlechten Lichtverhältnissen (z.B. Gegenlicht, bewölkter Himmel, Dämmerung) für eine Veröffentlichung taugliche Bilder erstellt werden können.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Erhebungspersonal über ein grundlegendes Verständnis bezüglich der Anfertigung von Bildern verfügt, die zu einem späteren Zeitpunkt für die Veröffentlichung in Reiseauskunftsmedien und zu Recherchezwecken geeignet sein müssen.

7.1.2 Leistungsumfang

Das Los 1 (Bahnhöfe, Haltepunkte und SEV-Haltestellen im badischen Teil von Baden-Württemberg) umfasst 584 Bahnhöfe und Haltepunkte sowie SEV-Haltestellen. In Anlage 3 sind die Gebietsabgrenzung sowie die Bahnhöfe, Haltepunkte und SEV-Haltestellen zu diesem Los aufgelistet.

Das Los 2 (Bahnhöfe, Haltepunkte und SEV-Haltestellen im württembergischen Teil von Baden-Württemberg) umfasst 587 Bahnhöfe und Haltepunkte sowie SEV-Haltestellen. In Anlage 4 sind die Gebietsabgrenzung sowie die Bahnhöfe, Haltepunkte und SEV-Haltestellen zu diesem Los aufgelistet.

Bahnhöfe und Haltepunkte, die während der Auftragslaufzeit aufgegeben werden oder deren Bedienung spätestens Ende 2021 langfristig eingestellt werden, werden nicht erhoben.

Für diese kann die NVBW neu hinzugekommene Bahnhöfe und Bahnhalte benennen, die stattdessen zu erheben sind (Ersatz-Erhebung). Wenn es keine zusätzlich zu erfassenden Bahnhöfe und Bahnhalte gibt, fallen die aufgegebenen Bahnhöfe und Bahnhalte nach erfolgter Zustimmung des AG aus dem Auftrag.

Option:

Wenn während der Auftragslaufzeit über die Ersatz-Erhebung hinaus weitere neu hinzukommende Bahnhöfe und Haltepunkte zu erheben sind, kann der Auftragnehmer diese mit dem vereinbarten Preis pro Bahnhof zusätzlich zum Gesamtpreis abrechnen.

7.2 AP 2: Projektsteuerung

Der AN ist für die komplette Projektsteuerung verantwortlich. Mindestens die folgenden Bestandteile sind vom AN umzusetzen:

- Umfassende Planung der gesamten Maßnahme und sorgfältige Umsetzung des Projekts sowie Einhaltung des vorgegebenen Zeitplans zur Datenerhebung, u.a. mit:
- Planung und Koordination des eingesetzten Personals für die Erfassung von Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Rekrutierung, Schulung, Einsatzplanung und Beaufsichtigung des im Feld eingesetzten Personals.

7.2.1 Rekrutierung und Schulung des Personals:

Bei der Auswahl des Erfassungspersonals ist darauf zu achten, dass die deutsche Sprache sehr gut in Wort und Schrift beherrscht wird und ein gepflegtes Erscheinungsbild und höfliche Umgangsformen gegeben sind. Der Auftragnehmer beschreibt im Vertrag, wie die Rekrutierung und der zugehörige Prozess vorgesehen sind bzw. welche Auswahlkriterien und welches Profil für das Erhebungspersonal vorausgesetzt werden.

Gewonnenes Personal ist vor dessen Ersteinsatz im Feld entsprechend zu schulen, vor allem im Umgang mit der bereitgestellten Erfassungssapp. Hierzu bietet die NVBW ein begrenztes Kontingent an Schulungen an, die dazu gedacht sind, ein Kernteam des Auftragnehmers in der Anwendung der Erfassungssapp zu schulen, damit dieses Kernteam die gelernten Inhalte an die weiteren Mitarbeiter/innen (u.a. bei fluktuationsbedingtem Personalwechsel) weitergibt.

Neben dem Umgang mit dem Erfassungssapp sind folgende weitere Themen, ggf. einsatzbezogen, in den Personalschulungen des Auftragnehmers mindestens vorzustellen:

- Hintergrundinformation zur Datenerhebung
- Darstellung des Erhebungsablaufs
- Grundlegende Verhaltensregeln und Sicherheitshinweise, insbesondere bezogen auf das Einsatzgebiet Bahnhöfe und Haltepunkte
- Bilderaufnahme/Datenschutz: Aufnahmen möglichst ohne Personen
- Notwendige Ausstattung und deren Nutzung (Metermaß, Neigungsmesser, Messrad, etc.)
- ggf. weitere Themen, die sich vor/nach Beginn der Leistungserbringung noch ergeben, in Abstimmung mit dem AG

Die dokumentierte Teilnahme an einer Schulung ist zwingende Voraussetzung für den Einsatz des Personals im Feld.

Der AN legt Termin und Ort für die Schulungen seines Personals selbst fest und informiert den Auftraggeber mindestens sieben Tage im Voraus.

Schulungen im Umgang mit der Erfassungssapp:

Bei der Datenerhebung nutzt der AN, wie bereits erwähnt, eine Erfassungssapp, die ihm vom AG bereitgestellt wird. Zur Verfügung gestellt wird lediglich die App; die mobilen Geräte nebst SIM-Karten für Telefon- und Internetverbindung stellt der AN.

Die NVBW führt bis zu drei Schulungen für das Kernteam im Umgang mit der Erfassungssapp durch, die sich über je maximal zwei Tage erstrecken und für jeweils maximal fünf Teilnehmer. Anfallende Reisekosten und Spesen sind vom AN zu tragen.

7.2.2 Abstimmungsgespräche mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)

- Abstimmungsgespräche und Einholung von Genehmigungen mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) für die vor Ort Erhebung
- geplante Um- und Neubauten während der Vertragslaufzeit mit den EIU identifizieren, um die Bahnhöfe, Haltepunkte und SEV-Haltestellen möglichst nach dem Um- oder Neubau zu erfassen
- In Fällen, in denen die Fortdauer der Baumaßnahme den geplanten Gesamterhebungszeitraum überschreitet, entscheidet der AG, ob für den betroffenen Bahnhof oder Haltepunkt inkl. SEV-Haltestellen trotz der bestehenden

Einschränkungen Daten erhoben werden sollen oder sie übersprungen wird (d.h. aus dem Auftrag entfällt).

- Absprache über notwendige Sicherheits- und Verhaltensmaßnahmen für die vor Ort Datenerhebung mit EIU einholen.

7.2.3 Erhebungsplan und Ablauf der Feldarbeit

In welcher geografischen Reihenfolge der AN die geforderten Daten und Informationen an den Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen vor Ort erhebt, ist ihm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungen mit dem EIU und dem AG sowie unter Berücksichtigung der untenstehenden, vorgegebenen Priorisierung weitgehend freigestellt.

Aufgrund der hohen verkehrlichen Bedeutung sind die Bahnhöfe inkl. SEV-Haltestellen der DB-Kategorien 1 bis 3 bis spätestens 30.6.2021 vollständig zu erheben.

7.2.4 Workflow und Qualitätskontrolle

Vom AN erhobene und erfasste Daten sind jeweils zeitnah nach ihrer Erhebung in der Erfassungssapp über die Speicherungsfunktion an die NVBW weiterzureichen.

Der AN muss grundsätzlich damit einverstanden sein, dass er bei der Feldarbeit vor Ort von Vertretern des AG oder vom AG Beauftragten begleitet wird. Insbesondere zu Beginn der Feldarbeit und/oder bei der Datenerhebung an komplexen Bahnhöfen wird die Qualität der erhobenen Daten von der NVBW geprüft. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass ein bereits erhobener Bahnhof oder Haltepunkt von der NVBW oder einem von ihr beauftragten Dritten nochmals erhoben und anschließend ein Vergleich der beiden Datensätze vorgenommen wird. Werden dabei in den vom AN erhobenen Daten Mängel festgestellt, die auf eine mangelhafte Sorgfalt des AN zurückzuführen sind (z.B. unzureichende Schulungen, unmotiviertes Erhebungspersonal, fehlerhafte Messinstrumente, Fehler bei Dateneingabe), sind die fehlerhaften Daten zu berichtigen bzw. die von Mängeln betroffenen Bahnhöfe, Haltepunkte und SEV-Haltestellen nochmalig zu erheben. Dieser Zusatzaufwand darf dem AG nicht berechnet werden.

Es liegt daher auch im Interesse des AN, dass er von sich aus Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreift, insbesondere im Hinblick auf das eingesetzte Personal zur Datenerhebung und -erfassung, dass die zu erledigenden Arbeiten zumindest teilweise außerhalb der ständigen Aufsicht durch den AN ausführen wird.

Der AN sichert darüber hinaus zu, bei Personaleinsatz und -planung etwaige Vorgaben der NVBW zu berücksichtigen. Liegen bspw. über ein Erhebungspersonal Beschwerden seitens der EIU vor, z.B. aufgrund der Nichteinhaltung von Sicherheitsanweisungen oder anderweitigen unangemessenen Verhaltens, ist das Personal ggf. woanders einzusetzen oder im wiederholten Fall von einem weiteren Einsatz in der Feldarbeit auszuschließen.

7.2.5 Reporting

Der AN pflegt den Arbeitsfortschritt detailliert in Tabellenform (Excel), wobei sich die Tabelle bis auf einzelne Bahnhöfe und Haltepunkte herunterbrechen lässt. Dabei kann auf die vom Auftraggeber bereitgestellte Liste der Bahnhöfe und Haltepunkte (Anlage 3 bzw. 4) zurückgegriffen werden, wobei nochmals erwähnt sei, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt die zu bearbeitenden Bahnhöfe und Haltepunkte noch nicht vollständig widerspiegelt. Der Projektfortschritt muss der NVBW monatlich zugestellt werden (spätestens zehn Tage nach Monatsende). Des Weiteren ist die Tabelle fortwährend aktuell zu halten und dem AG in einem geeigneten Dateiformat auf Wunsch auch kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von der regelmäßigen Weitergabe der erhobenen Daten an die NVBW erstellt der AN ein regelmäßiges Reporting über den Fortschritt in seinem Aufgabenbereich. Dieses Reporting erfolgt mindestens vierteljährlich und legt den Projektfortschritt redaktionell aufbereitet in anschaulicher Form dar (inklusive eines „Management Summary“). Die Lieferung der Reportings hat spätestens zehn Tagen nach Quartalsende zu erfolgen. Das vierteljährliche Reporting geht neben dem Arbeitsfortschritt auch auf organisatorische Rahmenbedingungen ein, z.B. indem festgestellte Optimierungsbedarfe im Arbeitsablauf und hierzu ergriffene oder geplante Maßnahmen aufgezeigt werden. Der AN erarbeitet nach dem Zuschlag im Detail Vorschläge zur detaillierten Gestaltung der Reportings und stimmt diese mit der NVBW ab. Dem Angebot ist ein Musterbeispiel für das Reporting beizufügen.

Zusätzlich erteilt der AN dem AG in regelmäßigen persönlichen oder virtuellen Treffen Auskunft über den aktuellen Projektfortschritt. Diese Jour fixes sollen ebenfalls dazu dienen, sich über aufgetretene Herausforderungen auszutauschen und je nach Bedarf weitere Projektbeteiligte in den persönlichen Austausch mit AG und AN mit einzubeziehen. Die Jour fixes sollen im Durchschnitt etwa einmal monatlich während der Projektlaufzeit stattfinden, wobei sie zum Start der Projektlaufzeit voraussichtlich in kürzeren Zeitabständen stattfinden werden als im weiteren Verlauf. Zusätzlich kalkuliert der AN mit einem Auftakttreffen (möglichst Präsenz) zu Projektbeginn. Dieses Treffen soll den Charakter einer Kennenlern- und Informationsveranstaltung haben.

Grundsätzlich muss der AN während des laufenden Projekts zu den üblichen Bürozeiten erreichbar sein, um Anfragen des AG oder weiterer Projektbeteiligter entgegennehmen und zeitnah beantworten zu können. Die genauen Erreichbarkeitszeiten werden nach Zuschlagserteilung mit der NVBW abgestimmt. In Einzelfällen und nach Zustimmung der NVBW ist eine Abweichung von den vereinbarten Erreichbarkeitszeiten möglich (z.B. an sog. Brückentagen oder im akuten Krankheitsfall). Davon unberührt hat der AN sicherzustellen, dem von ihm eingesetzten Personal (insbesondere für Datenerhebung und -erfassung) stets Support in einem Umfang zu gewährleisten, der dessen zügigem Vorankommen nicht entgegensteht.

7.2.6 Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals sowie Organisation des Projektteams

Die Qualität der Ausführung der genannten Aufgaben hängt wesentlich von der Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals des AN ab. Der AN hat daher im Angebot ein für die Leistungserbringung vorgesehenes Kernteam vorzustellen, dessen berufliche Erfahrung bei der Angebotsbewertung berücksichtigt wird.

Die Mitglieder des Kernteams müssen über Erfahrung im Projektmanagement insbesondere im Umgang mit Aufgabenträgern und/oder im Bereich Marktforschung insbesondere in der Organisation und Ausführung von vergleichbaren Datenerhebungen (vergleichbare Anzahl an Datensätzen und Erhebungsgegenständen und geographische Ausdehnung) verfügen.

In seinem Angebot muss der AN die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter/innen (Projektleitung, Projektbüro) benennen und die Projektorganisation anhand eines Organigramms mit Funktionsbezeichnung der jeweiligen Team-Mitglieder darlegen. Darüber hinaus sind die vorgesehenen Vertretungsregelungen für Urlaubs- und Krankheitsfälle sowie die Methoden zur Gewährleistung des im Vertretungsfall erforderlichen Informationsstandes der Vertretung vorzustellen.

7.2.7 Projektzeitplan

Der Auftragnehmer legt im Angebot fest, wie er die Umsetzung der Projektinhalte innerhalb der vorgegebenen Projektlaufzeit vorsieht. Wesentlicher Bestandteil dieser Darlegung ist die Erstellung eines Zeitplans, der sowohl die als Meilensteine identifizierten Projektbestandteile als auch die wesentlichen begleitenden Projektinhalte wie z.B. Personalgewinnung, Schulungen, Abstimmungen mit Haltestellenverantwortlichen und das Reporting an den AG skizziert. Ebenfalls sind in den Zeitplan weitere aus Sicht des Auftragnehmers zusätzlich

wichtige Termine und Meilensteine einzufügen, die sich aus seiner eigenen Projektplanung ergeben. Dies können wesentliche Veränderungen im Personalbestand sein, zur Qualitätssicherung erforderliche Schritte und Zeiträume, sowie auch geplante Hochlaufphasen und Reviews. Der Projektzeitplan muss zeigen, dass der Auftragnehmer die wesentlichen Anforderungen an den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf an das Projekt verstanden hat und die sich daraus ergebenden Meilensteine in Form einer eigenen Darstellung wiedergeben kann.

Anlagen

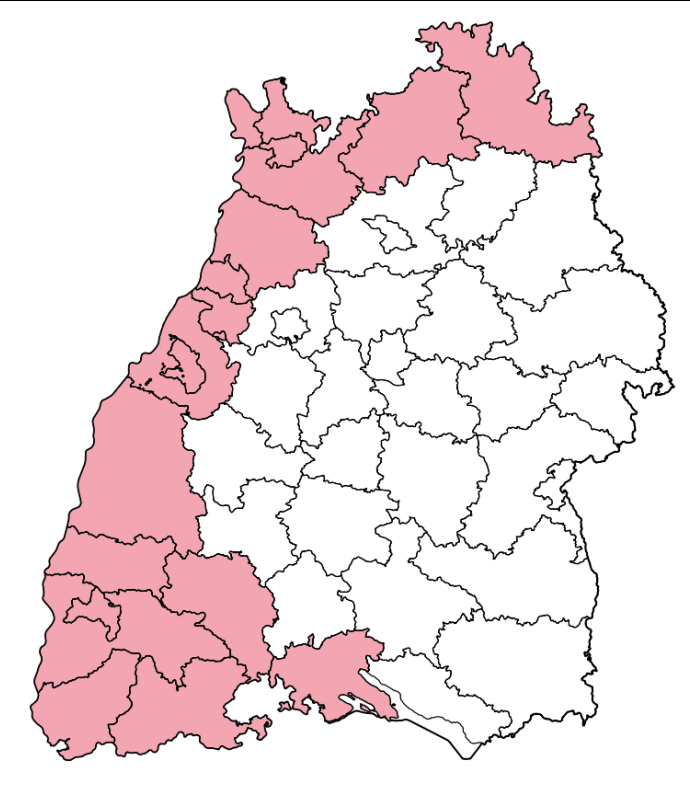
- | | |
|----------------|---|
| Anlage 1 | Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2004)
als gesonderte Datei |
| Anlage 2 | Liste der Merkmale, die vor Ort zu erheben sind
als gesondertes pdf-Dokument
(NVBW_Merkmalsuebersicht_V1.1spnv_20201112) |
| Anlage 3 | Übersicht Los 1 Liste der Bahnhöfe und Haltepunkte im badischen Teil
von Baden-Württemberg
als gesondertes csv-Dokument |
| Anlage 4 | Übersicht Los 2 Liste der Bahnhöfe und Haltepunkte im
württembergischen Teil von Baden-Württemberg
als gesondertes csv-Dokument |
| Anlage 5 | Kalkulationsblatt als gesondertes pdf-Dokument
siehe unten |
| Anlage 6 | Nutzungserklärung
siehe unten |
| Anlage 7 und 8 | Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung
siehe unten |

Anlage 3

Übersicht Los 1 Bahnhöfe und Haltepunkte im badischen Teil von Baden-Württemberg,

Liste der Bahnhöfe und Haltepunkte als gesondertes csv-Dokument Anlage 3_Los1-Baden

Das Los 1 umfasst die Städte und Landkreise:

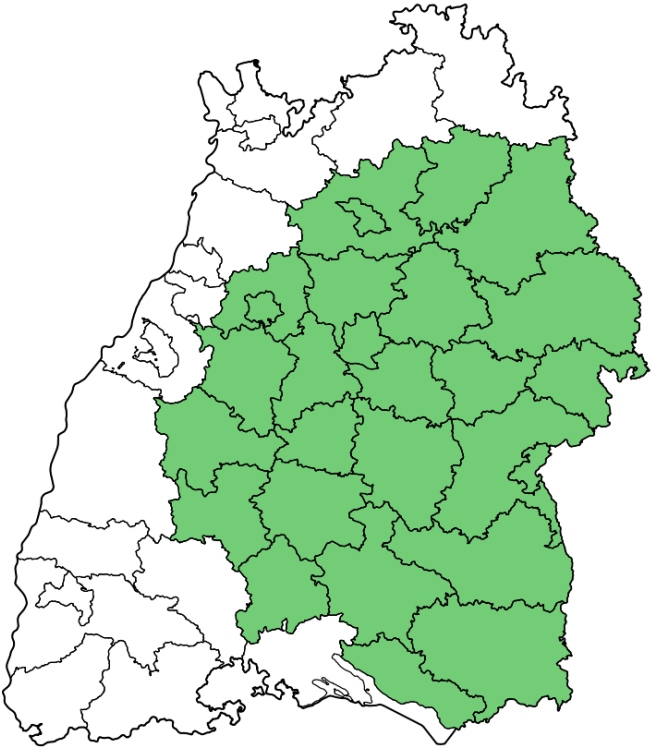
Name Stadt / Landkreis	Landkreis- Nr.	
Baden-Baden	08211	
Breisgau- Hochschwarzwald	08315	
Emmendingen Landkreis	08316	
Freiburg im Breisgau	08311	
Heidelberg	08221	
Karlsruhe Land	08215	
Karlsruhe Stadt	08212	
Konstanz Landkreis	08335	
Lörrach Landkreis	08336	
Main-Tauber-Kreis	08128	
Mannheim	08222	
Neckar-Odenwald- Kreis	08225	
Ortenaukreis	08317	
Rastatt Landkreis	08216	
Rhein-Neckar-Kreis	08226	
Schwarzwald-Baar- Kreis	08326	
Waldshut Landkreis	08337	

Anlage 4

Übersicht Los 2 Bahnhöfe und Haltepunkte im württembergischen Teil von Baden-Württemberg,

Liste der Bahnhöfe und Haltepunkte als gesondertes csv-Dokument Anlage 4_Los2-Wuerttemberg

Das Los 2 umfasst die Städte und Landkreise:

Name Stadt / Landkreis	Landkreis-Nr.	
Alb-Donau-Kreis	08425	
Biberach Landkreis	08426	
Bodenseekreis	08435	
Böblingen Landkreis	08115	
Calw Landkreis	08235	
Enzkreis	08236	
Esslingen Landkreis	08116	
Freudenstadt Landkreis	08237	
Göppingen Landkreis	08117	
Heidenheim Landkreis	08135	
Heilbronn Stadt	08121	
Heilbronn Landkreis	08125	
Hohenlohekreis	08126	
Ludwigsburg Landkreis	08118	
Ostalbkreis	08136	
Pforzheim	08231	
Ravensburg Landkreis	08436	
Rems-Murr-Kreis	08119	
Reutlingen Landkreis	08415	
Rottweil Landkreis	08325	
Schwäbisch Hall Landkreis	08127	
Sigmaringen Landkreis	08437	
Stuttgart	08111	
Tuttlingen Landkreis	08327	
Tübingen Landkreis	08416	
Ulm	08421	
Zollernalbkreis	08417	

Anlage 5

Kalkulationsblatt

für das Angebot über die Datenerhebung über die Barrierefreiheit von Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen in Baden-Württemberg durch einen externen Dienstleister.

Ich/wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns im nachfolgenden Kalkulationsblatt eingesetzten **Netto-Preisen** wie folgt an:

Los 1

Arbeitspaket	Sachkosten in €	Personal- kosten in €	Gesamt- kosten in €
AP 1 Preis für die Datenerhebung			
AP 2: Projektsteuerung			
Endsumme netto (Arbeitspakete)			

Optionale Leistungen	Sachkosten in €	Personal- kosten in €	Gesamt- kosten in €
Opt. 1 Preis pro Bahnhof, inkl. SEV-Haltestellen (vergleichbar DB-Kategorien 3+4)			
Opt. 2 Preis pro Bahnhof oder Haltepunkt, inkl. SEV-Haltestellen (vergleichbar DB-Kategorien 5,6,7)			
Endsumme netto (Optionen)			

Los 2

Arbeitspaket	Sachkosten in €	Personal- kosten in €	Gesamt- kosten in €
AP 1 Preis für die Datenerhebung			
AP 2: Projektsteuerung			
Endsumme netto (Arbeitspakete)			

Optionale Leistungen	Sachkosten in €	Personal- kosten in €	Gesamt- kosten in €
Opt. 1 Preis pro Bahnhof, inkl. SEV-Haltestellen (vergleichbar DB-Kategorien 3+4)			
Opt. 2 Preis pro Bahnhof oder Haltepunkt, inkl. SEV-Haltestellen (vergleichbar DB-Kategorien 5,6,7)			
Endsumme netto (Optionen)			

Ggf. sind **ungeplante** Zusatzleistungen erforderlich. Hierzu sollen vorsorglich die Stundensätze angegeben werden:

Kostenabfrage Zusatzleistungen	Sachkosten in €	Personal- kosten in €	Gesamt- kosten in €
Stundensatz 1			
Stundensatz 2			

Zusätzliche Empfehlungen des Dienstleisters	Gesamtkosten in €

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH Bestandteil meines/unsere Angebotes sind.

Ort, Datum und <u>rechtsverbindliche Unterschrift</u> (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft

Anlage 6

Nutzungserklärung

Nutzungsrechte

Der Auftraggeber möchte die Nutzungsrechte aller Bestandteile der Leistung erhalten, insbesondere um die einzelnen entwickelten Werke auch für andere Maßnahmen außerhalb des Vertrages und nach Vertragsbeendigung verwenden zu können. Folgende Lizenzvereinbarung ist nach Auftragserteilung zu unterzeichnen:

„(1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das zeitlich, örtlich, inhaltlich, nach Verwendungszeck und in jeder sonstigen Weise uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung an dem vom Auftragnehmer erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der Auftragnehmer deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an das Land Baden-Württemberg übertragen.

(2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf der Auftraggeber dieses Werk einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen.

(3) Ein Anspruch auf Nennung des Urhebers besteht nicht. Der Auftraggeber wird dies jedoch in Einzelfällen gestatten.“

Anlage 7

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

- (3) die von den Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmern und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

**Verpflichtungserklärung
zum Mindestentgelt**

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
oder
- mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns

- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)